



## Deutsches Reich

Notbeschluss vom 07. Juni 2017 im rechtfertigendem Notstand gem. BGB §§ 227, 228 und 229

### Übergangsverordnung zur Erhebung von Stempelsteuern in den sich in Reorganisation befindenden Glieder-/Bundesstaaten des Staatenbundes Deutsches Reich.

Bei Würdigung der Restitutionspflicht schöpfen die Glieder-/Bundesstaaten des Staatenbundes Deutsches Reich ihre Erkenntnisse aus dem „Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reiche“ vom Autor Graf Hue de Graaf. Da nur Staaten Steuern erheben dürfen, wird die ursprünglich veröffentlichte „Gebührenordnung“ durch diesen Notbeschluss in „Übergangsverordnung zur Erhebung von Stempelsteuern“ geändert.

Daher beschließen die Glieder-/Bundesstaaten des Staatenbundes Deutsches Reich für die Erstellung amtlicher Dokumente, Urkunden und Beglaubigungen während der Reorganisation vereinfachte Stempelsteuern mit einer ermäßigten Stempelsteuer (s.u.) für die unbemittelten Bevölkerungsklassen bei Vorlage eines gleichzusetzend anerkennendes BRD-Dokuments, wie Wohngeldbescheid, ALG2-Bescheid etc. pp..

Die Stempelsteuer vereinheitlicht sich auf einen festen Wert eines zugrunde liegenden Verwaltungsfalles wie folgt auf:

0,50	RM....	5,00	€	.....Staatsangehörigkeitsausweis bei Steuerermäßigung
0,50	RM....	5,00	€	..... Heimatschein bei Steuerermäßigung
0,50	RM....	5,00	€	..... Aufenthaltbescheinigung
0,50	RM....	5,00	€	.....amtliche Beglaubigung einer Kopie
0,50	RM....	5,00	€	..... Steuerbescheinigung
0,50	RM....	5,00	€	.....Positivbescheinigung der Staatsangehörigkeit
1,50	RM....	15,00	€	..... ..Gewerbeanmeldung bei Steuermäßigung
1,50	RM....	15,00	€	.....Neuausstellung einer staatlichen Urkunde
3,50	RM....	35,00	€	..... Staatsangehörigkeitsausweis
3,50	RM....	35,00	€	..... ..Heimatschein
3,50	RM....	35,00	€	.....staatlicher Führerschein
3,50	RM....	35,00	€	.....Gewerbeanmeldung

6,50 RM.... 65,00 € .....Kfz-Zulassungsurkunden (Komplettsatz)

zgl. Briefmarken/Sendemittel

Der Bundesstaat Württemberg tritt in der Würdigung seiner Souveränität und Selbstbestimmung dieser Übergangsverordnung nicht bei.

Dieser Beschluß wurde einstimmig angenommen.

Gegeben zu Berlin, am 09. Juni 1917



Ida Couli'a o.a.T.  
Reichshaus